

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bandbreite

der HL komm Telekommunikations GmbH

HL komm Telekommunikations GmbH (im Folgenden „HL komm“) bietet Telekommunikationsleistungen für „Bandbreite“ an. „Bandbreite“ umfassen die Gebrauchsüberlassung von Leitungen für den Datentransfer sowie die zur Verfügungstellung von Management und Technik im Bereich der Telekommunikation. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der HL komm gelten folgende Bedingungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Für die Leistungen der HL komm gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Des Weiteren gelten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der BRD, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Die Parteien sind sich einig, dass sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die in Erklärungen, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages ausgetauscht werden, enthalten sind, nicht Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien werden; dies gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn HL komm diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Für Leistungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des TKG oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften, auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

2. Vertragsabschluss/Vertragsdauer

- 2.1. Angebote der HL komm erfolgen grundsätzlich freibleibend, d. h., sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrages durch HL komm nach Prüfung der Bonität des Kunden (siehe Ziffer 11. dieser AGB) zustande. Der Vertrag läuft entweder befristet oder gilt auf unbestimmte Zeit
- 2.2. HL komm kann die Anlagen und Ausführungen des Vertrages von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist, begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, die Durchsetzung von Forderungen nach Einschätzung von HL komm mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann oder andere Umstände gegeben sind, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

3. Leistungen der HL komm

- 3.1. HL komm ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen.
- 3.2. HL komm ermöglicht dem Kunden die Gebrauchsüberlassung von Leitungen für den Datentransfer im Bereich Internet und Telekommunikation.
- 3.3. HL komm ermöglicht dem Kunden im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten Management- und Technikleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies sind insbesondere die Prüfung des Zustandes der Leitungen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin (geht oder geht nicht) und die qualitative Einschätzung des Leitungszustandes.
- 3.4. Im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten hält HL komm für den Kunden ein umfangreiches Telekommunikations-Equipment vor. Soweit der Kunde die HL komm beauftragt, wird das entsprechende Telekommunikations-Equipment verwendet und in Räumen des Kunden bzw. auch in fremden Räumen installiert.
- 3.5. Die von HL komm beim Kunden installierten oder den Kunden überlassenen technischen Einrichtungen bleiben Eigentum der HL komm oder von ihr beauftragter Dritter. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die HL komm von dem bisherigen Eigentümer der Einrichtung übernommen hat.
- 3.6. Der Kunde besitzt an den Einrichtungen der HL komm oder des mit der HL komm verbundenen Unternehmens kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 3.7. Die HL komm darf im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen und die Qualitätsstandards der von der HL komm angebotenen Dienstleistungen die Konfiguration der Leistungen während der Vertragsdauer ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Hierbei wird der Charakter der in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und den darauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen beschriebenen Dienstleistungen nicht wesentlich verändert oder diese nur durch eine gleichwertige Dienstleistung ersetzt.
- 3.8. Die HL komm ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen bei der Leistungserbringung einzusetzen.

4. Bereitstellung der Leistungen

- 4.1. Bereitstellungszeitangaben der HL komm erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen - Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige

und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden und Unterlieferanten voraus.

- 4.2. Soweit die HL komm die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen zu vertreten hat, steht dem Kunden nach der Gewährung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ein Rücktrittsrecht zu. Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt die Bestimmung über die Haftungsbegrenzung der Ziffer 12. Weitere Ansprüche wegen einer Verzögerung sind ausgeschlossen.
 - 4.3. Die HL komm verfolgt das Ziel, die Produkte und Leistungen fortlaufend zu verbessern. Insofern behält sich die HL komm vor, zu jeder Zeit sowohl die Leistungen als auch die einschlägigen Leistungsbeschreibungen der technischen Entwicklung oder Veränderung von regulatorischen oder anderen, für die Leistungserbringung wesentlichen Umständen, anzupassen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Erfüllung und Durchführung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist.
 - 4.4. Die HL komm wird nach der Installation und Konfiguration der für das Erbringen der jeweiligen Leistungen erforderlichen Einrichtungen überprüfen, ob die Leistung verfügbar ist. Ist dies der Fall, wird die HL komm dem Kunden hierfür eine schriftliche Bereitstellungsanzeige und eine Inventarliste derjenigen, dem Kunden überlassenen Einrichtungen aushändigen, die im Eigentum der HL komm oder eines mit der HL komm verbundenen Unternehmens stehen.
- ## 5. Mitwirkungspflicht des Kunden
- 5.1. Der Kunde hat den Mitarbeitern der HL komm und den von HL komm beauftragten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren, so dass die HL komm ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann.
 - 5.2. Vor Beginn der Installationsarbeiten stellt der Kunde sicher, dass alle notwendigen Genehmigungen, die Zinsbedingungen und Erlaubnisse vorliegen und dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten innerhalb seiner Räumlichkeiten in Übereinstimmung mit den Anweisungen von HL komm abgeschlossen wurden. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten trägt der Kunde.
 - 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, die HL komm bei der Installation und Konfiguration der Einrichtungen zu unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, der HL komm jede Änderung seiner Bestandsdaten (Adresse, Firma, Kontoverbindung usw.) unverzüglich anzuzeigen.
- ## 6. Installation von Einrichtungen
- 6.1. HL komm ist berechtigt, in den Räumlichkeiten des Kunden alle notwendigen Einrichtungen zu installieren. In der Regel entsprechen die Einrichtungen, die von HL komm in den Räumlichkeiten des Kunden installiert wurden, den Normen und Standards des European Telecommunication Standard Institute (ETSI bzw. den Empfehlungen des ITUT-T).
 - 6.2. HL komm erbringt die Leistungen auf nicht ausschließlicher Basis. Im Falle der Kollokation der Einrichtungen des Kunden mit den Einrichtungen Dritter ist HL komm deshalb berechtigt, auch diesen Dritten entsprechende Leistungen zu erbringen.
 - 6.3. Alle Einrichtungen, die im Rahmen dieses Vertrages von HL komm in die Räumlichkeiten des Kunden eingebracht worden sind, verbleiben im Eigentum von HL komm, soweit keine Übertragung des Eigentums ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und von schädlichen Einflüssen fernzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte von HL komm hinzuweisen und HL komm unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Eigentum anmelden.
 - 6.4. Für die Laufzeit dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Einrichtungen innerhalb seiner Räumlichkeiten ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung in dem Umfang zu versichern, indem eine entsprechende Verletzungshandlung auf ein mögliches schuldhaftes Verhalten des Kunden zurückzuführen ist.
 - 6.5. Soweit HL komm wegen eines Verstoßes des Kunden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen die Leistungen aussetzt oder diesen Vertrag kündigt, aber anschließend damit einverstanden ist, die Einrichtungen wieder anzubinden oder die Leistungen wieder aufzunehmen, ist HL komm berechtigt, von dem Kunden die Erstattung der hierdurch verursachten zusätzlichen Kosten zu verlangen.
- ## 7. Preise und Zahlungsbedingungen
- 7.1. Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preisliste. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von HL komm erbrachte Leistungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der HL komm zu vergüten. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
 - 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

- 7.3. HL komm ist berechtigt, ihre Preise auch während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Erhöhungen sind dem Kunden mindestens ein Monat im Voraus anzukündigen. Erfolgt die Änderung zuungunsten des Kunden, ist der Kunde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, indem die beabsichtigte Änderung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei HL komm.
- 7.4. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Rechnungslegung monatlich wiederkehrender Leistungen ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung durch HL komm monatlich im voraus, ohne Abzug, Nettokasse, zur Zahlung innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsstellung fällig. Sämtliche weitere Vergütungen sind ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung, ohne Abzug, Nettokasse, zur Zahlung fällig.
- 7.5. Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der HL komm erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt vorbehaltlich Ziffer 7.7. dieser AGB als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 7.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
8. Verzug
- 8.1. Gerät der Kunde
- 8.1.1. für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder
- 8.1.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis von zwei Monaten erreicht, in Verzug, so kann HL komm das Vertragsverhältnis ohne eine Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn der geschuldete Betrag Euro 75,00 unterschreitet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 8.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an HL komm für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; HL komm bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.
9. Vertragsänderungen
- 9.1. HL komm ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch während der Laufzeit des Vertrages, für den sie gelten, zu ändern. Auf die Änderungen wird der Kunde in einer schriftlichen Mitteilung besonders hingewiesen. Der besondere Hinweis über die Änderungen erfolgt in hervorgehobener Form, beispielsweise durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen durch Fettdruck oder durch Ergänzungsblatt der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung davon Gebrauch macht. In der Änderungsmitteilung weist HL komm den Kunden auf dieses Sonderkündigungsrecht hin.
- 9.2. Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden. In diesem Fall gilt Ziffer 14.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
10. Bonitätsprüfung
- 10.1. HL komm behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der für den Sitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei Geschäftskunden über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von HL komm erforderlich ist und schutzenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird HL komm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 10.2. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Schufa-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt HL komm dem Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des Kunden zum Zweck der Schuldnerermittlung geben zu können.
11. Sicherheitsleistung
- 11.1. HL komm ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bankbürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen:
- 11.1.1. wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt;
- 11.1.2. bei bevorstehenden oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung;
- 11.1.3. bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.
- 11.2. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist HL komm nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitenbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
12. Störungsdienst
- 12.1. Im Fall einer bei HL komm auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird HL komm nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem rund um die Uhr erreichbaren Störungsdienst der HL komm mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt HL komm ihre Leistungen zur Beseitigung von Netzstörungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich, d.h. in der Zeit von Montag bis Freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten stehen HL komm vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung.
- 12.2. Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassenen Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von HL komm zu vertreten ist.
13. Haftung
- Die Haftung der HL komm, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, richtet sich nach folgenden Maßgaben:
- 13.1. HL komm haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat HL komm Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet HL komm nur bei Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten). Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von HL komm auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.2. Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 13.3. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des § 44 a Telekommunikationsgesetz (TKG) beschränkt. Danach haftet HL komm insoweit auf höchstens EUR 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht von HL komm unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EUR 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 13.4. Wir der Kunde der HL komm GmbH als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit oder als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen von seinen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, und hat HL komm hierfür im Innenverhältnis zu ihrem Kunden einzustehen, dann haftet die HL komm höchstens bis zu einem Betrag von EUR 12.500 je Schadensfall pro Drittkunde.
- 13.5. HL komm haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperren, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.
14. Laufzeit und Kündigung
- 14.1. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung und beginnt mit der Bereitstellung der Leistung. Im Falle einer hierdurch vereinbarten Mindestlaufzeit und falls nichts anderes vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag um die Dauer dieser Erstlaufzeit, wenn und soweit einer der Parteien nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird.
- 14.2. Die Kündigung unbefristeter Vertragsverhältnisse ist jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres (365 Tage) möglich.
- 14.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
15. Schlussbestimmungen
- 15.1. Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der HL komm abtreten bzw. übertragen.
- 15.2. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und HL komm unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Leipzig, sofern es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland haben, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand.
- 15.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; HL komm widerspricht der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.

- 15.5. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

Stand: 15.07.2009